

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 17. Dezember 2014

Nr. 21

Jahrgang 11

Auflage: 5.300 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 12.01.2015, 19.00 Uhr	Seite	1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 13.01.2015, 19.00 Uhr	Seite	1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 14.01.2015, 19.00 Uhr	Seite	1
Information zur Schließung des Rathauses am 02. Januar 2015	Seite	1
Informationen aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit		
- Hinweise zum Winterdienst und zum Umgang mit Feuerwerkskörpern	Seite	2
- Neue Sirenenanlage in Schwielowsee	Seite	3
Öffentliche Bekanntmachung - Steuersätze 2015	Seite	3
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee	Seite	4

#### Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Montag, den 12.01.2015, 19:00 Uhr,  
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch  
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: R. Büchner  
Ortsvorsteher

#### Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Mittwoch, den 14.01.2015, 19:00 Uhr,  
im Märkischen Gildehaus, Tagungsräume I und II,  
Schwielowseestr. 58, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: J. Scheidereiter  
Ortsvorsteher

#### Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Dienstag, den 13.01.2015, 19:00 Uhr,  
in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow,  
Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: Dr. H. Ofcsarik  
Ortsvorsteher

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir bitten um Beachtung nachfolgender Schließzeit der Gemeindeverwaltung:

**Am Freitag, den 02. Januar 2015,  
bleibt die Verwaltung geschlossen.**

Ab dem 05. Januar 2015 sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie erreichbar.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schwielowsee eine schöne Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr 2015.

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## Hinweise aus dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

### Information zum Winterdienst

Wir möchten die Straßenanlieger darum bitten, auch diesen Winter wieder ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen, wie sie in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee geregelt ist. Danach übernimmt die Gemeinde nur den Winterdienst für die Fahrbahnen. Geh- und Radwege sind grundsätzlich von den Anliegern vom Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Ist kein Gehweg angelegt, so muss ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze geräumt werden.

Näheres entnehmen Sie bitte der Straßenreinigungssatzung, zu finden auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee unter [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) Mitteilungen/ Formulare/Ortsrecht.

### Durchführung des Winterdienstes

Für die kommende Winterperiode wurden nachfolgende Firmen mit der Ausführung der Leistungen beauftragt:

#### Für den OT Caputh und den OT Geltow / Wildpark West :

RUWE GmbH  
Warschauer Str. 38  
10243 Berlin

**Betriebshof Süd-West**  
**Ruhlsdorfer Straße 18-26**  
**14532 Stahnsdorf**  
**Fax: 03329/6347740**

**Betriebshofleiter: Herr Ganz            03329 / 6347730**

#### Für den OT Ferch:

**WDA Dienstleistungs GmbH**  
**Plötziner Straße 31**  
**14542 Glindow**  
**Fax: 03327/730621**

**Ansprechpartner: Herr Arnold            03327 / 730620**

Des Weiteren können Probleme an die Gemeindeverwaltung gemeldet werden:

Herr Kutsch: 033209 – 76921  
Herr Lucke: 033209 – 76920  
Herr Meier 033209 – 76955

gez.: K. Gericke  
Sachgebietsleiter  
Ordnung und Sicherheit

## Information zu Feuerwerkskörpern

Das Abbrennen von **Feuerwerkskörpern** ist nur in der Zeit 31. Dezember 16.00 Uhr bis 1. Januar 08.00 Uhr zulässig.

Damit das Silvesterfeuerwerk für alle ein Vergnügen wird und keine Personen oder Sachen zu Schaden kommen, beachten Sie bitte folgendes:

- Bereits rechtzeitig vor der o.g. Zeit sollten sämtliche Fenster, Dachluken, Balkontüren und Garagentore geschlossen sein.
- Brennbare Gegenstände vom Balkon oder vom Haus entfernen.
- Zünden Sie nur von der BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) geprüfte Feuerwerkskörper, zu erkennen an der aufgedruckten BAM-Nummer.  
Nichtgeprüfte Feuerwerkskörper stellen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und für Sachwerte dar.
- Gebrauchsanweisungen der Feuerwerkskörper vorher durchlesen (steht auf jeder Verpackung).
- Feuerwerk (mit Ausnahme von Tischfeuerwerk) nur im Freien zünden, niemals innerhalb geschlossener Räume.
- Feuerwerkskörper nicht in der Hand behalten, sondern auf den Boden stellen und dann zünden.
- Raketen senkrecht in feststehenden Flaschen oder ähnliches stellen und so ausrichten, dass sie nicht auf benachbarte Gebäude, Menschen oder Tiere zielen.
- Niemals versuchen ‚Fehlzünder‘ ein zweites Mal anzuzünden.
- Niemals Feuerwerkskörper manipulieren.
- Niemals eigene Feuerwerkskörper herstellen.
- Für den Notfall geeignete Löschmittel bereithalten.

gez.: K. Gericke  
Sachgebietsleiter  
Ordnung und Sicherheit

## Neue Sirenenanlage in Schwielowsee

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Schwielowsee hat als Träger des Brandschutzes sicherzustellen, dass die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr schnell und effektiv alarmiert werden können. Dies geschieht in der Regel durch Alarmrufempfänger, welchen jeder Kamerad bei sich trägt.

Leider kann es durchaus passieren, dass diese Alarmierung nicht funktioniert. Um eine Alarmierung trotzdem sicherzustellen und die Hilfe entsprechend zu gewährleisten, muss es eine zweite Möglichkeit geben, die Kameraden zu alarmieren. Dies kann von nun an auch in Caputh durch eine Feuerwehrsirene sichergestellt werden.

Die Sirene ist bei der Schulsporthalle aufgestellt worden. Der Standort wurde in Zusammenarbeit mit dem Landkreis gewählt, da es dort die größte örtliche Reichweite gibt. Die Sirene wird jeden 1. Samstag im Monat, um 11.00 Uhr, zur Probe angehen. Wenn die Sirene außerhalb dieser Zeit anspringt, liegt ein schwerer Einsatz für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schwielowsee vor, bei dem es durchaus um Menschenleben gehen kann.

Im selben Zusammenhang wird die vorhandene Sirene in Geltow, am Feuerwehrgerätehaus, modernisiert und ebenfalls zum vollwertigen 2. Alarmierungsweg ausgebaut.

In Ferch gibt es diesen zweiten Alarmierungsweg bereits und dieser funktioniert dort mit zwei Sirenen problemlos. Weiterhin sind auch die umliegenden Gemeinden (wie beispielsweise Michendorf, Neusieddin und Fichtenwalde) mit dieser Form des zweiten Alarmierungssystems ausgestattet.

Im Namen der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schwielowsee bedanke ich mich bereits jetzt für Ihr Verständnis.

gez.: K. Gericke  
Sachgebietsleiter  
Ordnung und Sicherheit

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Steuersätze der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2015 werden bis zur Beschlussfassung zum Haushalt 2015 und Folgejahre gegenüber dem Jahr 2014 nicht geändert. Wie bereits mit den versendeten Bescheiden mitgeteilt wurde, haben diese Steuerbescheide für die Folgejahre Gültigkeit. Sie gelten so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die entsprechenden Fälligkeitstermine sind den letzten Bescheiden zu entnehmen. Auf einen erneuten Versand der bisher gültigen Steuerbescheide in 2015 wird daher verzichtet.

Der Erlass der Bescheide 2015 für die

Grundsteuer A  
Grundsteuer B  
Zweitwohnungssteuer  
und für die Hundesteuer

wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bezüglich der Grundsteuer A und B gelten die Bescheide mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung als bekanntgegeben. Bezüglich der Zweitwohnungssteuer und der Hundesteuer tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide Einspruch einlegen. Die Zweitwohnungs- und Hundesteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen die Bescheide Widerspruch einlegen. Der Einspruch bzw. Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, einzulegen.

Im Auftrag  
gez.: U. Lietz  
Leiterin Fachbereich Finanzen

## Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 10.12.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

### § 3

#### Gebührenbefreiung

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben:
  1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
  2. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (wie z.B. nach § 64 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGB X)
  3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
  4. Zeugnisse und Bescheinigungen in nachfolgenden Angelegenheiten
    - a) Besuch von Schule,
    - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegelder und Witwen- und Waisengeldern,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - e) Sozialhilfe- und Jugendhilfeangelegenheiten,

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### § 4

#### Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung sind, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
  1. Postgebühren für die Zustellung von Nachnahmen und für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen.  
Erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühr erhoben.
  2. Gebühren für Ferngespräche und Telefax,
  3. Reisekosten, die bei Dienstreisen entstehen,
  4. Zeugen- und Sachverständigungsgebühren,
  5. Beträge, die andere Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anders geregelt.

### § 5

#### Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

## **§ 6 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages durch die Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, es sie denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr wird durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet.
- (3) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

## **§ 8 Härtefallregelung**

- (1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

## **§ 9 Beitreibung**

- (1) Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 30.05.2003 außer Kraft.

Schwielowsee, den 11.12.2014

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntMV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 11.12.2014

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Tarifstellen			
Tarif-Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen/Ausdrucke		
1.1	Fotokopien und Computerauszüge (schwarz/weiß) im Format		
	bis DIN A 3	je Seite	0,60
	bis DIN A 3 (doppelseitig)	je Seite	0,60
	DIN A 2	je Seite	2,30
	DIN A 1	je Seite	3,80
	DIN A 0	je Seite	7,00
1.2	Fotokopien und Ausdrucke (farbig) im Format		
	DIN A 4	je Seite	1,00
	DIN A 3	je Seite	1,30
1.3	Farbplots	je angefangener	
	- auf Normalpapier	m <sup>2</sup>	14,00
	- auf Spezialpapier	m <sup>2</sup>	25,00
1.4	Datenträger		
	Bespielen	je Datenträger	4,50
	Bedrucken und Bespielen	je Datenträger	6,50
2.	Beglaubigungen		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	je Beglaubigung	2,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	je Seite	4,00
2.3	Beglaubigung von Zeugnissen	je Seite	2,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, und schriftliche Aufnahmen eines Antrages, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je angefangene 30 Min.	11,00
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	je Ausfertigung	3,00
5.	Feststellung aus Konten und Akten	je angefangene 30 Min.	11,00
6.	Genehmigung von Lagerfeuern	je Ausfertigung	30,00
7.	Erlaubnis zur Benutzung des Straßenlandes für Filmaufnahmen, pro Aufnahmebereich (halbe Gebühr bei zurückgezogenen Antrag)	je Ausfertigung	50,00 bis 200,00

8.	Erlaubnis für Straßenfeste, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind, sowie für politische, weltanschauliche, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen <b>Anmerkung:</b> Gebührenfrei sind Erlaubnisse für Wahlveranstaltungen der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber jeweils sieben Wochen vor und drei Wochen nach einer Kommunal-, Landtags-, Bundestagswahl oder Europawahl	je Ausfertigung	25,00
9.	Ersatzausstellung einer Hundemarke	je Hundemarke	4,00
10.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung	je Ausfertigung	4,00
11.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	je Ausfertigung	15,00
12.	Erteilung Negativzeugnis gemäß § 24 ff. BauGB	je Ausfertigung	30,00
13.	Bestätigung der genehmigungsfreien Vorhaben	je Ausfertigung	7,50
14.	Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes		
14.1	Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger mit Ausnahme nach § 18 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes		
14.2	in einfachen Fällen	je Einsichtnahme	2,50
14.3	bei umfangreichen Verwaltungsaufwand	je Einsichtnahme	10,00
15.	Auskünfte aus dem Archiv		
15.1	Familiengeschichtliche Auskünfte	je angefangene Stunde	15,00
15.2	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, nach Arbeitszeit	je angefangene Stunde	15,00
15.3	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben)	je Einsichtnahme	3,50
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Auszüge, und zwar für		
16.1	Büroarbeiten	je angefangene 30 Min.	11,00
16.2	Außenarbeiten	je angefangene Stunde	23,00
16.3	Baumfällbescheid erstellen, einschließlich Begutachtung	pro Baum jeder weitere Baum	33,50 5,00
16.4	Bauhofarbeiten	je angefangene Stunde	25,00

**IMPRESSUM AMTSBLATT**

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee  
Die Bürgermeisterin  
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.  
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 7 08 86